

BEKANNTMACHUNG

Die LH-Geest-Gas GmbH & Co. KG, Lange Straße 26, 31638 Stöckse hat mit Antrag vom 09.02.2020 für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Flurstück 44/2, Flur 1, Gemarkung Wenden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 (BGBl.I.S.1274) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Änderung der bestehenden Biogasanlage durch den Neubau und den Betrieb eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit 644 kW Feuerungswärmeleistung, Austausch des Motors im bestehenden BHKW 1 mit zukünftig 588 kW Feuerungswärmeleistung, Flex- Betrieb der beiden Blockheizkraftwerke auf der Anlage, Änderung der Inputstoffe sowie die Erhöhung der Biogasproduktion auf 1,72 Mio Nm³/a.

Die gem. § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Vorprüfung (Screening) hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben umfasst den Bau eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes innerhalb der Umwallung der bestehenden Anlage sowie die Änderung der Inputstoffe der Anlage, verbunden mit einer Erhöhung der Biogasproduktion um 200.000 Nm³/a. Durch die Flexibilisierung der Stromproduktion wird es zu unregelmäßigen Emissionen der Motoranlagen kommen.

Erhebliche Ammoniak- und Stickstoffimmissionen können ausgeschlossen werden. Schall- Geruchs- und Staubemissionen sind aufgrund der fehlenden Immissionsorte im Umfeld der Anlage unerheblich.

Das ca. 100 Meter nördlich gelegene Geschützte Biotop (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen, VEF) kann durch die Emissionen der Biogasanlage nicht beeinträchtigt werden.

Das ca. 300 Meter südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet wird durch die Errichtung des neuen BHKW innerhalb der bestehenden umwallten Anlage nicht beeinträchtigt.

Archäologische Belange sind außer der üblichen Sorgfalt bei den Erdarbeiten nicht zu berücksichtigen.

Das Vorhaben kann aufgrund seiner Lage keine negativen Umweltauswirkungen haben. Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar.

Nienburg, den 16.04.2020

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sack